

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 7
Auf einen Blick	S. 14

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR FESTSETZUNG UND ENTRICHTUNG DER GRUNDSTEUER IM STADTGEBIET KREFELD FÜR DAS KALENDERJAHR 2020

Steuerfestsetzung

Nach der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld vom 19.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im KREFELDER AMTSBLATT Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 392 f.) betragen die Hebesätze im Jahr 2020 für die Grundsteuer A 265 v. H. und für die Grundsteuer B 533 v. H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von separaten Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet werden kann.

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Stadt Krefeld macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des zuletzt ergangenen schriftlichen „Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben“ (Grundbesitzabgabenbescheid - Änderungsbescheid vom 16.07.2015 oder Bescheid im Folgezeitraum) ausdrücklich hingewiesen.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. Hier ergeht im Anschluss an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die Fälle, in denen neben der festgesetzten Grundsteuer zusätzlich Gebühren für Straßenreinigung/Winterdienst und/oder Abfallentsorgung zu entrichten sind, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai,

15. August und 15. November 2020 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Für Kleinbeträge wird die Grundsteuer nach der Kleinbetragsatzung der Stadt Krefeld in 2020 wie folgt fällig:

- am 15. August 2020 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August 2020 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld, Fachbereich 21 – Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement, Petersstr. 9, 47798 Krefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@krefeld.de

Der Widerspruch kann zudem auch durch de-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@krefeld.de-mail.de

Hinweise:

- Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/online-kontakt-zur-stadt-krefeld/> aufgeführt sind.
- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE50ZZ0000162611 der Stadt Krefeld abgebucht.

Krefeld, den 13.12.2019

gez. i.A. Mertens

Leiter Fachbereich

Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement

JAHRESABSCHLUSS 2018 DER DYNERGIO SERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 der DYNERGIO SERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der DYNERGIO SERVICE GmbH hat am 21. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 schließt nach Verrechnung des Gewinnvortrags aus dem Jahr 2017 in Höhe von 103.936,12 € mit dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 61.661,89 € mit einem Bilanzgewinn von 165.598,01 €. Vom Bilanzgewinn werden 150.000,00 € an den Gesellschafter SWK ENERGIE GmbH ausgeschüttet und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 15.598,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 04. Juni 2019 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der DYNERGIO SERVICE GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DYNERGIO SERVICE GmbH für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322. Abs. 3. Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

DYNERGIO SERVICE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2018 DER VERSON ENERGIE - PARTNER GMBH & CO. KG

Der Jahresabschluss 2018 der Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 2.498,40 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2019 im Hause der Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 16. Mai 2019 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verson Energie-Partner GmbH Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG

JAHRESABSCHLUSS 2018 DER VERSON - VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss 2018 der Verson - Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson - Verwaltungs GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 1.422,26 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2019 im Hause der Verson - Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 16. Mai 2019 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss VERSON – Verwaltungs GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VERSON – Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügten Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Verson - Verwaltungs GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2018 GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE VERSORGUNGSWIRTSCHAFT NORDRHEIN MBH

Der Jahresabschluss 2018 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 13. Juni 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 30.309,00 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2019 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 20. Mai 2019 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der GVN Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH – bestehend aus der

Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GVN Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft
Nordrhein mbH

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098076601

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 07.01.2020
Sparkasse Krefeld

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 25.09.2019 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 4101048397

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 25.12.2019
Sparkasse Krefeld

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 51 +			132	Schorstein	Alma	15.03.1960
Hauptfriedhof Z			599-600	Foerster	Josephine Maria	22.05.1989
Uerdingen	22		148-149	Fehmer	Johann Joseph	14.12.1989

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	25	61	2	Müller	Anna	05.11.1987
Fischeln	25	61	13	Heumann	Hartmut	04.12.1987
Fischeln	25	62	2	Mysliwec	Walter	05.11.1987
Fischeln	25	63	2	Heesen	Adelgunde	31.12.1987

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	25	63	5	Menzel	Manfred	29.12.1987
Fischeln	25	66	7	Krzykowski	Martha	19.02.1988
Fischeln	25	68	12	Klötters	Christine	11.04.1988
Fischeln	25	69	8	Massow	Andreas Klaus Detlef	25.04.1988
Fischeln	25	70	4	Enger	Klara	27.05.1988
Fischeln	25	71	8	Graff	Katharina	04.07.1988
Fischeln	25	73	6	Bauer	Reinhold	28.07.1988
Fischeln	25	73	12	Osterdiyik	Gertrud	18.08.1988
Fischeln	25	75	10	Cox	Lieselotte	22.09.1988
Fischeln	25	77	11	Bresch	Walter Werner	17.11.1988
Fischeln	25	78	6	Langburger	Alfred	24.11.1988
Fischeln	25	79	7	Göring	Egon	22.12.1988
Fischeln	25	79	10	Nacaten	Agnes Katharina	03.01.1989
Fischeln	25	79	11	Kuhnes	Maria	29.12.1988
Fischeln	25	80	3	Baaken	Johanna	03.01.1989
Fischeln	25	80	13	Ziedler	Robert	24.01.1989
Fischeln	25	86	3	Wefers	Gertrud	23.02.1989
Fischeln	25	87	5	Overheidt	Peter Johann	04.04.1989
Fischeln	25	89	3	Ebelt	Berta	09.05.1989
Fischeln	25	89	7	Marschmann	Joseph	18.05.1989
Fischeln	25	89	11	Lieser	Egon Maria Leo	01.06.1989
Fischeln	25	90	11	Grassmann	Johann	27.06.1989
Fischeln	25	91	13	Niehoff	Helmut Bernhard Theo	18.07.1989
Fischeln	25	93	8	Schlünkes	Günter Theodor	17.08.1989
Fischeln	25	93	12	Haasler	Michael	31.08.1989

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach die-ser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		633	Stieler	Greta Maria	13.06.1994
Bockum	1		380	Meevissen	Arnold Johannes	30.07.1964

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		349-350	Hücker	Alexander	29.10.1964
Bockum	2		296-297	Klein	Eduard	Martin 16.02.1973
Bockum	2		595-596	Theunißen	Josef	16.01.1974
Bockum	5		580	Evertz	Heinrich	Wilhelm 26.10.1994
Bockum	5		599	Küsters	Gisela	23.12.1994
Fischeln	40		726-727	Szymczak	Markus	20.01.2003
Fischeln	41 +		16	Groher	Theresia	30.03.2012
Fischeln	44 +		13	Fiedler	Paul	Walter Willi 13.09.2001
Fischeln	44 +		22	Meulendick	Heinz	Peter 07.05.2015
Fischeln	44 +		29	Richter	Rudolf	Manfred 26.06.2006
Linn	S		614	Meels	Rita	08.09.1997
Oppum	W		621	Styn	Maria	Josephine 14.12.1994

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3,5	4	18	Zisis	Panagiotis	16.11.1992
Fischeln	10	3	22	Schäfer	August	Johann 19.09.2000
Fischeln	28	7	1	Giesen	Wilhelm	Heinrich Ant 23.01.1990
Fischeln	28	7	7	Sanchez	Gertrud	Anna Karolin 25.01.1990
Fischeln	34	2	59	Tretin	Karl-Heinz	03.11.2005
Fischeln	34	7	40	Glende	Erna	Elisabeth 26.04.2005
Fischeln	38	10	13	Molerovic	Pavle	22.03.2013
Fischeln	48	9	16	Messina	Maria	Wilhelmine Ewa 25.09.1996
Fischeln	48	12	15	Spänig	Helene	Margarete 18.06.1996
Fischeln	49	3	26	Kielkowski	Katharina	Theodora 15.05.2001
Fischeln	54	4	5	Lange	Minna	Henni 21.10.1994
Hüls	19	2	8	Haas	Hannelore	07.11.2014

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntma-

chung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof Z			399-400	Zierden	Johannes	06.10.1977
Bockum	2		69-70	Vigano Dr.	Richard	16.06.1941
Elfrath	44		18	Zuber	Gjulsera	22.07.2015

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	27	8	59	Tappert	Walter	Paul 16.12.1993

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			63	Gather	Peter	23.10.1957
Hauptfriedhof 3			162-164	Tapper	Gertrud	26.03.1974
Hauptfriedhof 10			368	Schürmanns	Christel	31.10.1979
Hauptfriedhof 51 +			59	Roß	Frieda	11.10.1968
Hauptfriedhof 68 +			94	Heiden	Ida	12.07.1967
Hauptfriedhof G			1106	Froitheim	Sibylla	Petronella 04.10.1989
Hauptfriedhof P			651-652	Werner	Elise	29.03.1989
Fischeln	1		358-359	Schommer	Matthias	31.10.1983
Hüls	21		416-417	Rindfleisch	Alma	06.07.1989
Oppum	B		194-195	Kowallik	Erika	27.09.1972

KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 2 | Donnerstag, 9. Januar 2020 Seite 12

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	R		78B-78C	Micheels	Margareta	16.09.1968
Oppum	Z		462	Berg	Albert	04.10.1989
Uerdingen	10 A		130	Müller	Karl Heinz	02.06.1989

Nutzungsrechtentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			256	Schornsheim	Elfriede	01.03.1961
Hauptfriedhof 4			574	Dümmler	Anna	31.03.2008
Hauptfriedhof 22			109-110	Königs	Henriette	10.01.1968
Hauptfriedhof 43			139	Rupieper	Martha Josefine	18.03.1991
Hauptfriedhof 61 +			18-19	Esser	Henrietta	24.09.1970
Hauptfriedhof M			338	Schorling	August	18.07.1929
Hauptfriedhof M			341A	Meyer	Rosa	14.11.1973
Bockum	1		1243-1244	Stroms	Maria	23.02.1968
Bockum	2		32-33	Tervooren	Gerhard	09.08.1983
Bockum	2		435-436	Fischer	Gertrud Frieda	08.10.1991
Bockum	2		556-557	Meuffels	Josef	03.10.1945
Bockum	3		356	Ditshuyzen Van	Maria Josephine	04.04.1966
Bockum	3		894	Mommers	Gertrud	18.04.1962
Bockum	3		196-197	Müller	Christina	23.03.1957
Bockum	3		804-805	Schüren	Ida	10.03.1969
Bockum	3		865-866	Küstlers	Joseph Heinrich	26.03.1993
Bockum	4		74	Platen	Rolf Dieter	16.11.2012
Bockum	5		30	Freund	Ewald	25.04.1962
Bockum	11		283-284	Witt	Maria	17.02.1983
Elfrath	3		8413-8414	Peter	Manfred Franz Josef	19.06.1996
Fischeln	1		168	Ameln von	Maria	04.05.1999
Fischeln	8		263	Zöller	Karl	10.05.1973
Fischeln	9 +		184	Kuska	Waltraut Gertrud	28.07.2004
Fischeln	12		1019-1021	Sieger	Gertrud Josephine	28.04.2008

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	13		25	Niggemann	Elfriede Johanna	17.10.2001
Fischeln	13		28-29	Jansen	Ferdinande	11.02.1972
Fischeln	19		107-108	Schroers	Johann Peter	09.03.1943
Fischeln	20		54-55	Ungermanns	Odilia	01.06.1973
Fischeln	23		126	Weidenbusch	Gisela Luise	26.11.2010
Fischeln	50		58	Eisfeld	Marianne Annemarie	29.02.1996
Fischeln	50		4-5	Heyer	Gertrud	21.06.1995
Fischeln	51		228	Beer	Frieda Gertrud	10.12.1992
Fischeln	51		412	Schmitz	Hermann Peter	06.05.2014
Fischeln	51		649	Golembiewski	Selma	25.03.2002
Gellep-Stratum 7			11	Marewski	Pauline	12.11.1964
Gellep-Stratum 7 +			224	Eckert	Helmut Herbert	20.11.1996
Oppum	Z		531	Kutscher	Gertrud Annelies	06.11.2007
Verberg	10		217	Indenklef	Katharina	14.12.1995

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19	19		9	Reinartz	Irmgard Maria	08.01.2018
Hauptfriedhof 19 B+	5		19	Sharavan	Jeremy-Luca	17.02.2005
Hauptfriedhof 19 B+	51		2	Calin	Antonia	23.08.2013
Hauptfriedhof 66	3		18	Bäumges	Elfriede Emilie	14.02.2007
Hauptfriedhof 66	4		14	Quint	Elisabeth Josefine	29.05.2007
Hauptfriedhof 66	6		2	Tilmes	Dietmar	15.05.2008
Hauptfriedhof 66	7		2	Schulze	Maria Katharina	22.10.2008
Hauptfriedhof 66	10		23	Janßen	Heinz Josef	10.07.2015
Hauptfriedhof 66	11		2	Scheuven	Josef Johannes	31.08.2010
Hauptfriedhof 66	11		9	Glindemann	Annemarie	29.10.2010
Hauptfriedhof 66	11		36	Schlüssel	Hermann Egidius	08.07.2016
Hauptfriedhof 66	15		9	Berkessel	Liane	18.09.2012
Hauptfriedhof 66	16		9	Tewkesbury	Sean	21.03.2013
Hauptfriedhof 66	16		13	Hannemann	Erich Otto Ludwig	24.05.2013
Hauptfriedhof 66	16		14	Brüggemann	Marion	31.05.2013
Elfrath	3.4		5	Cramer	Ingeborg	20.10.1997
Gellep-Stratum 6	7		2	Magath	Fritz Gotthilf	15.02.1990
Gellep-Stratum 8	4		21	Görtz	Gertrud	25.10.2001
Hüls	28		3	Hitzler	Sybilla	07.12.2000
Oppum	Ü		8	Kampermann	Hartmut	22.10.2003
Verberg	8		5	Byloos	Theodor Wilhelm	28.04.1986

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof Bockum	22	1	182F	Neu	Hildegard	16.01.2014
Hauptfriedhof Bockum	1		195-196	Deutz	Wilhelmine	18.05.1965
Hauptfriedhof Bockum	4		135-137	Borgmann Dr.	Wilhelm	14.03.1967
Hauptfriedhof Fischeln	14		133-134	Peschges	Wilhelmine	29.12.1960
Hauptfriedhof Uerdingen	20 A		169-170	Schwingen	Heinrich	14.12.1970

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	17	2	Gamert	Jan Paul	12.06.2017
Hauptfriedhof	66	2	18	Spott	Amalie Margot	07.11.2006
Hauptfriedhof	66	10	34	Müller	Erika Ida Helene	04.11.2015
Gellep-Stratum	6	7	3	Kahlfuß	Hans Herbert Kurt	12.06.1990

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		778-779	Mäschig	Wilhelm	29.08.1973
Hauptfriedhof	9		461-462	Brambosch	Johann	09.08.1924
Hauptfriedhof	10		318	Dahler	Adele	16.03.1951
Hauptfriedhof	13		179-181	Kempers	Johann	08.05.1947
Hauptfriedhof	33		36	Schmitz	Johann	16.09.1959
Hauptfriedhof	52 +		266	Grosskraumbach	Martha	28.08.1975
Hauptfriedhof	D		69-71	Geerkens	Maria	18.09.1985
Hauptfriedhof	H		432-433	Eynern von	Margarete	20.10.1969
Fischeln	23		156	Müller	Maria	24.02.1958
Fischeln	40		714	Borgs	Klara Maria	13.07.1989
Fischeln	40		814	Huppertz	Paul Joseph	24.08.1989
Hüls	5		572-573	Kaets	Gertrud	13.08.1962
Linn	P		4G-4H	Beuer	Wilhelm	29.06.1970
Verberg	2		25-26	Böckling	Hildegard Marie	26.06.1974

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	1	11	Rüger	Karlheinz Werner	19.07.2006
Hauptfriedhof	66	1	13	Spyrka	Katharina	25.07.2006
Hauptfriedhof	66	1	15	Gebhardt-Dietrich	Ursula	20.10.1969
Hauptfriedhof	66	2	4	Lausen	Heinz-Peter	20.09.2006

Krefeld, 19.12.2019
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

10.01. – 12.01.2020

Walter Goertz GmbH & Co. KG
Hülser Straße 19 | 47798 Krefeld
2 31 13

17.01. – 19.01.2020

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau
Inh. Josef Krouß e. K.
Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld
22 8 85

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon **07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.